Ministerium für Generationen,
Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

MGFFI Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den
Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

nachrichtlich:

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände
Nordrhein-Westfalen
Frau Verena Göppert
Städtetag NW
Lindenallee 13-17
50968 Köln

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände
Nordrhein-Westfalen
Herrn Horst-Heinrich Gerbrand
Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Str. 199-201
40474 Düsseldorf

Aktenzeichen:
321 - 6000.5.17
bei Antwort bitte angeben

Herr Deuster
Telefon 0211 8618 - 3469
Telefax 0211 8618 - 53469
Johannes-
Wilhelm.Deuster@mgffi.nrw.de

Oktober 2009

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mgffi.nrw.de
www.mgffi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Kommunalen Spitzenverbände
Nordrhein-Westfalen
Frau Dorothee Heimann
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 8
40213 Düsseldorf

Förderung nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz)
hier: Endabrechnung des Kindergartenjahres 2008/2009

Ihre Berichte vom 30.09.2009

Mit Berichten vom 30.09.2009 haben Sie gemäß § 3 Abs. 2 DVO KiBiz die Abrechnungen der Jugendämter für das Kindergartenjahr 2008/2009 - soweit Ihnen diese vorgelegt worden sind - freigegeben. Nach derzeitigem Stand liegen von zwei Jugendämtern die Abrechnungen noch nicht vor. Ich bitte, diese Jugendämter unter Hinweis auf die in § 3 Abs. 1 DVO KiBiz festgelegten Termine aufzufordern, ihre Abrechnungen nunmehr unverzüglich vorzulegen.

Zu den in Ihren Berichten angesprochenen Prüfpflichten der Landesjugendämter teile ich Ihnen folgendes mit:

Mit Erlass vom 20.07.2009 - 321-6000.5.17 - habe ich zur Endabrechnung des Einrichtungsbudgets für das Kindergartenjahr 2008/2009 festgelegt, wie die Maßgaben meines Erlasses vom 14. 04.2008 hinsichtlich der Berücksichtigung von Pauschalen für Schulkinder mit einer Betreuungszeit von 45 Stunden, für Kinder mit Behinderung und für Kinder unter drei Jahren zu berücksichtigen sind.

Die hierzu erfolgten Ausführungen in meinem Erlass vom 20.07.2009 konkretisieren den Prüfauftrag der Landschaftsverbände in Bezug auf die Gewährung von Landeszuschüssen.

In diesem Zusammenhang weise ich hinsichtlich der Berücksichtigung von Kindern mit Behinderung oder für Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, nochmals darauf hin, dass die Gewährung der erhöhten Kindpauschalen die Anerkennung durch einen Träger der Eingliederungshilfe voraussetzt. Wurde im Kindergartenjahr 2008/2009 die Anerkennung nach dem 15.03.2008 ausgesprochen, wirkt sie auf das Datum der Beantragung zurück, wenn die Anerkennung vor Ablauf des Kindergartenjahres erfolgt ist. Ist die Anerkennung nicht im Kindergartenjahr 2008/2009 erfolgt, gelten für diese Kinder die sich aus ihrer Gruppenzugehörigkeit ergebenden Pauschalen.

Bei der U3-Förderung sind höchstens die Plätze entsprechend dem jedem Jugendamt jeweils zugewiesenen Kontingent zu berücksichtigen.

Darüber hinaus weise ich noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass die Landschaftsverbände allen sich aus ihrer Stellung als Bewilligungsbehörden ergebenden Prüfungspflichten unterliegen.

Nach § 21 Abs. 4 KiBiz beteiligt sich das Land an den Zuschüssen des Jugendamtes zu Mieten, eingruppigen Einrichtungen und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten mit einem pauschalierten Zuschuss. Dieser pauschalierte Zuschuss setzt eine tatsächliche Zahlung des Jugendamtes voraus. In den Fällen, in denen dem Jugendamt zwar entsprechende Landesmittel zur Verfügung gestellt wurden, das Jugendamt für den jeweiligen Zweck jedoch keine Zuschüsse geleistet hat, bestehen Rückforderungsansprüche des Landes. Da die DVO KiBiz hierzu keine spezielle Regelung enthält, gelten die allgemeinen Vorschriften des öffentlichen Rechts, insbesondere des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Dies gilt ebenso für die Zuschüsse des Landes zur Kindertagespflege. Auch hier gelten für den Fall, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Zahlung des Landeszuschusses nicht vorliegen, die allgemeinen Rückerstattungsregelungen des öffentlichen Rechts.

Ich weise darauf hin, dass die Entwicklung eines Moduls in KiBiz.web, das die Abrechnung und Rückforderung von Zuschüssen zu Mieten, eingruppigen Einrichtungen, Einrichtungen in sozialen Brennpunkten sowie zur Kindertagespflege unterstützen wird, in Auftrag gegeben ist und noch im Herbst 2009 abgeschlossen sein soll.

Im Auftrag

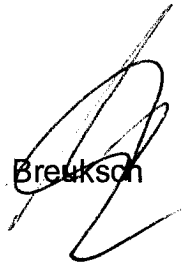

Breuksch